

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung**  
**der Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“ der Ortsgemeinde Merxheim**  
**vom 29. Dez. 2023**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Die Ortsgemeinde Merxheim betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Freizeitanlage „Winchendeller Weiher“ (nachstehend Freizeitanlage) als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Ortsgemeinde Merxheim erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

**§ 2**  
**Widmung**

Die Freizeitanlage steht für private Feiern zur Verfügung. Es kann für vereinsinterne Veranstaltungen ebenso genutzt werden.

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer**

- 1) Die Nutzung der Freizeitanlage muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs. Anträge von Einheimischen und ortsansässigen Vereinen, werden hierbei bevorzugt behandelt.
- 2) Veranstaltungen sind von Sonntag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr zu beenden. In der Nacht zum Samstag und Sonntag, sowie zu Feiertagen, sind Veranstaltungen bis 01.00 Uhr des Folgetages zu beenden.
- 3) Offenes Feuer (Lagerfeuer, Feuerwerk u. ä.) ist auf dem Gelände der Freizeitanlage verboten. Es sind ausschließlich die vorhandenen Feuerstätten zu benutzen. Mit Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr, müssen alle Feuer gelöscht sein.
- 4) Im Zuge der Nutzung ist auf das Verwenden von Mehrweggeschirr zu achten. Sollte Einweggeschirr verwendet werden, hat der Nutzer für die ordnungsgemäße Entsorgung Sorge zu tragen.
- 5) Musikinstrumente und elektroakustische Geräte dürfen nur bis 22:00 Uhr betrieben werden.

- 6) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:
- a) Das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde).
  - b) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie scharfkantigen Spielzeugen.
  - c) Sämtliches kommerzielles Werben sowie Verkauf von Waren/Leistungen.
  - d) Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle)
  - e) Die Nutzung der Wasserfläche zum Baden, Paddeln etc.
  - f) Missachtung von Hecken und Einfriedungen.
  - g) Das Pflücken der dort gepflanzten Flora.

Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Freizeitgeländes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

#### § 4 Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten

- 1) Für die Nutzung der Freizeitanlage werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Für Gruppen bis zu:</b>	<b>Einheimische</b>	<b>Auswärtige</b>
20 Personen	30,00 €	40,00 €
21-50 Personen	60,00 €	80,00 €
Über 50 Personen	100,00 €	130,00 €
Größere Veranstaltungen wie. Z.B. Firmenveranstaltungen (nicht kommerzieller Art)	150,00 €	200,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen (Musikveranstaltungen usw. )	350,00 €	450,00 €

- 2) Die Betriebskosten (Strom, Wasser Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet.
- 3) Am Tag nach der Veranstaltung hat das genutzte Gelände bis 10:00 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Ortsgemeinde im Vorfeld abzustimmen.
- 4) In Einzelfällen entscheidet die Ortsgemeinde.
- 5) Die Nutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten zu zahlen.
- 6) Sofern die hier genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## **§ 5 Reinigungspflicht**

Die Freizeitanlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Toiletten müssen feucht gereinigt werden. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Reinigung, behält sich die Ortsgemeinde Merxheim vor, dem Nutzer die Kosten der Reinigung durch eine dafür beauftragte Firma in voller Höhe in Rechnung zu stellen bzw. eine Nachgebühr in Höhe von 200,00 Euro zu fordern. Die Ortsgemeinde stellt dem Nutzer für die Reinigung keine Utensilien zur Verfügung. Ebenfalls liegt die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Mülls, in der Verantwortung des Nutzers.

## **§ 6 Schadensersatz**

Für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht sind haftet der Veranstalter bzw. Nutzer in voller Höhe.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Ortsgemeinde Merxheim als Hausherr wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei zuwiderhandeln und Verstoß gegen die Satzung, die Nutzer des Geländes zu verweisen.

## **§ 8 Haftung**

Die Nutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Merxheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern an den Feiern oder Veranstaltungen entstehen. Diese Haftung gilt auch für Schäden, die auf dem Grundstück außerhalb der Freizeitanlage.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage „Winchendeller  
Weiher“ der Ortsgemeinde Merxheim vom 09.06.2005 außer Kraft.



Merxheim, den

29.12.2023

Egon Eckhardt  
Ortsbürgermeister

### Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.